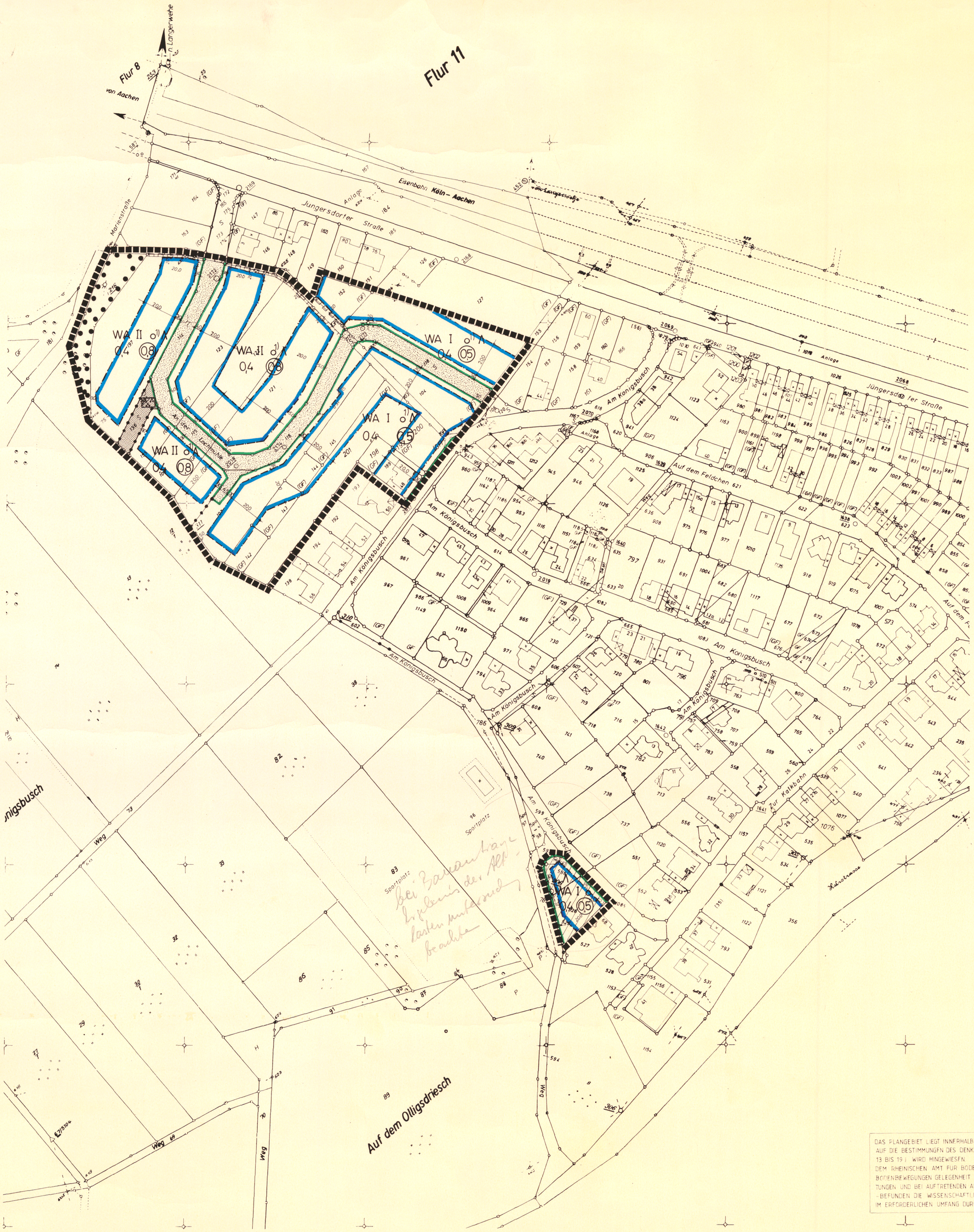

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINER ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZZONE AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZES (INSBESONDERE §§ 13 BIS 19) WIRD HINGEWIESEN.
DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IST BEI GEPLANTEN BODENBEWEGUNGEN GELEGENHEIT ZU GEBEN, BAUBEGLEITENDE BEOBACHTUNGEN UND BEI AUFTRETENDEN ARCHÄOLOGISCHEN BODENFUNDEN UND -BEFUNDEN DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG BZW. DOKUMENTATION IM ERFORDERLICHEN UMFANG DURCHZUFÜHREN.

LANGERWEHE

BEBAUUNGSPLAN NR. F 6 M. 1 : 1000

2. ÄNDERUNG TEIL „B"

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET (AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO)
- (MD) — DORFGEBIET (AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE)
- MI — MISCHGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET (GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (III) — ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT
0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
~~FH~~ — ~~MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE
o 1) — OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MAX 30.00m LANG
ED — ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
ED — ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
E — ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
BAUGRENZE
~~FLÄCHEN FÜR GARAGEN~~

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P — ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
F — ~~FUSSWEG~~
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SCHULE
KIRCHE
F — FEUERWEHR
VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
KLÄRANLAGE
UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
PARKANLAGE
~~SPORTPLATZ~~
~~FRIEDHOF~~
~~SPIELPLATZ~~

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
WALD

SCHUTZ-, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

~~FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~
FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
~~ZU ERHALTENER BAUM~~
(ND) — ~~NATURDENKMAL~~

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
~~SICHTFLÄCHEN~~
~~BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND NICHT ZULÄSSIG~~
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN **ZUGUNSTEN BP, WZV, GDE.**
ALTLASTENVERDÄCHTIGE FLÄCHE
BEI NUTZUNG ALS ZIER- BZW. NUTZGARTEN IST ZUSÄTZLICH EINE CA. 1,00 m MÄCHTIGE BODENSCHICHT AUS BINDIGEM UND KULTURFÄHIGEM BODEN AUFZUBRINGEN.
1) ERGÄNZT NACH DER OFFENLAGE

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN UNGLEICHMÄSSIGER BODENBEWEGUNGEN ERFORDERLICH.
DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4
DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZE
FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

~~F — FLACHDACH~~
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
~~DACHNEIGUNG MIND. 17°~~ (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN)
~~MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE~~
~~ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE~~
~~ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE GILT DIE HÖHE DER FERTIG AUSGEBAUTEN STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE~~

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Dipl.-Ing. Friedr. Schönrade Öff. best. Vermessungsingenieur

Düren den 13.06.90

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT

DÜREN den 17.6.90

KREISBAUAMT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Dipl.-Ing. Friedr. Schönrade Öff. best. Vermessungsingenieur

Düren den 14.05.90

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 01.03.89 AUFGESTELLT WORDEN.

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN

LANGERWEHE den 17.06.92

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE AM 02.02.1988
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 08.05.90 BIS 10.09.90 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN

LANGERWEHE den 17.06.92

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 08.10.91 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN

LANGERWEHE den 17.06.92

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 26.6.92 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM
AZ 35.2.12-2111-2074/92

KÖLN den 13. Aug. 1992

REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 16.10.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG IST AM 16.10.92 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN

LANGERWEHE den 16.10.92

BÜRGERMEISTER